



GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kaunertal vom 11.08.2008

Aufgrund des § 8 Abs.5 der Tiroler Bauordnung - TBO 2001 - LGBL.Nr.94/2001 idF. LGBL.Nr. 73/2007 wird verordnet:

§ 1

Für folgende bauliche Anlagen ist die nachstehende Anzahl von KFZ-Abstellmöglichkeiten erforderlich:

1. Wohngebäude:

- | | |
|--|---|
| a) Einfamilienhäuser je 50 m ² BGF (Bruttogeschosßfläche) mindestens | 1 Abstellmöglichkeit 2 Abstellmöglichkeiten |
| b) Reihenhäuser je 50 m ² BGF (Bruttogeschosßfläche) mindestens | 1 Abstellmöglichkeit 2 Abstellmöglichkeiten |
| c) sonstige Gebäude mit Wohnungen, Garconnieren, (die Bemessung erfolgt aufgrund der Wohnnutzfläche) Appartements - je Wohneinheit bis 50 m ² je Wohneinheit von 50 m ² bis 80 m ² je Wohneinheit über 80 m ² zusätzlich je angefangene 3 Wohneinheiten | 1 Abstellmöglichkeit 1,5 Abstellmöglichkeiten 2 Abstellmöglichkeiten 1 Besucherparkplatz |

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

- | | |
|---|----------------------|
| a) Büro- und Arbeitsräume je 20 m ² Nutzfläche oder je 2 Arbeitsplätze | 1 Abstellmöglichkeit |
| b) Räume mit Besucherverkehr (Schalter, Ordinationsräume udgl.) je 30 m ² Kundenfläche | 1 Abstellmöglichkeit |

3. **Gewerbebetrieb:**
Arbeitsräume je 40 m² Nutzfläche oder je
2 Arbeitsplätze 1 Abstellmöglichkeit
4. **Im Bauland und auf Sonderflächen nach § 48 a TROG 2006 zulässige
Handelsbetriebe:**
- a) **Geschäfte mit Gütern des täglichen Bedarfes**
Betriebstyp A (Lebensmittel etc.) je 80 m²
Verkaufsraumfläche
10 Abstellmöglichkeiten mindestens pro Betrieb
2 Abstellmöglichkeiten
- b) **sonstige Geschäfte Betriebstyp B**
je 80 m² Verkaufsraumfläche 4 Abstellmöglichkeiten
mindestens pro Betrieb 2 Abstellmöglichkeiten
5. **Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:**
- a) **Gaststätten, Buffets, Cafes, Restaurants,**
Bars udgl. je 5 Besucherplätze 2 Abstellmöglichkeiten
- b) **Hotels, Pensionen und andere**
Beherbergungsbetriebe je 7 Betten 3 Abstellmöglichkeiten
6. **Versammlungsstätten, Kinos und Vortragssäle:**
je 5 Besucherplätze 2 Abstellmöglichkeiten
7. **Schulen, Kultur- und Sportanlagen:**
- allgemein bildende Pflichtschulen
je Klassen- oder Gruppenraum 1 Abstellmöglichkeit
Kultur- und Sportanlagen je 5 Besucherplätze 1 Abstellmöglichkeit
8. **Sonstige bauliche Anlagen:**
- a) **Jugendfreizeiträume je 15 Besucherplätze** 1 Abstellmöglichkeit
- b) **Diskotheken, Spielhallen, Tanzsäle -**
je zugelassene 2 Besucher 1 Abstellmöglichkeit
- c) **KFZ-Waschplätze zur Selbstbedienung je Platz** 2 Abstellmöglichkeiten

Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen vorgesehen sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl der Abstellmöglichkeiten eine Dezimalstelle, so ist diese aufzurunden.

Für Gebäude mit sonstiger nicht unter § 1 fallender gewerblicher Nutzung, sowie für den Fall, dass auf bauliche Anlagen verschiedene Anwendungskategorien (zB. Handelsbetriebe mit Werkstätten) zutreffen, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten im

Bauverfahren gesondert zu ermitteln.

§ 2

- 1) Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Bau-
bewilligung festzulegen.**
- 2) Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 6
TBO 2001 erteilt wurde, ist gemäß § 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs-
abgabengesetzes, LGBL.Nr. 22 idF. LGBL. 82/2001 eine einmalige Ausgleichsabgabe
an die Gemeinde zu leisten.**

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Kaunertal, 12.08.2008

Der Bürgermeister:

Josef Raich e.h.

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht

Angeschlagen am 12.08.2008

Abgenommen bis 27.08.2008